

Stellungnahme zum GEG

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG)

Bearbeitungsstand: 28.06.2019

§3 (1) Nr. 21 „Nichtwohngebäude“ ein Gebäude, das nicht unter Nummer 28 fällt

§3 (1) Nr. 28 „Umweltwärme“ die der Luft oder dem Wasser entnommene und technisch nutzbar gemachte Wärme oder Kälte mit Ausnahme von Abwärme

→ Der Verweis passt nicht, korrekt wäre Verweis auf Nr. 31

§4 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

→ Begriffe „Vorbildfunktion“ und „Behörde“ werden nicht weiter definiert

→ Diese Definitionen sind insbesondere auch für §52 unerlässlich

§ 34 Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs

(1) Der Wärme- und Kälteenergiebedarf im Sinne des § 10 Absatz 2 Nummer 3 ist nach den Vorschriften des § 20, des § 21 und der §§ 24 bis 29 zu ermitteln.

(2) Die Maßnahmen nach den §§ 35 bis 45 können miteinander kombiniert werden. Die prozentualen Anteile der einzelnen Nutzungen an der jeweils nach den §§ 35 bis 45 vorgesehenen Nutzung müssen in der Summe mindestens 100 ergeben.

→ Vgl. Teil B Besonderer Teil zu §34 (2):

Absatz 2 Satz 2 regelt die Berechnung für die Kombination verschiedener Maßnahmen. Die tatsächliche Nutzung der einzelnen Maßnahmen wird jeweils prozentual ins Verhältnis zu der nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Nutzung gesetzt, und die prozentualen Anteile müssen anschließend addiert werden und in der Summe mindestens 100 ergeben.

Das bedeutet, dass im Falle der Nutzung solarthermischer Anlagen oder von Strom aus erneuerbaren Energien für die Berechnung der prozentualen Anteile die tatsächliche Nutzung ins Verhältnis zu dem in § 35 Abs. 1 und in § 36 vorgesehenen Nutzungsanteil von 15 Prozent gesetzt werden muss. Bei der Nutzung von gasförmiger Biomasse nach § 40, für die eine 30-prozentige Nutzung vorgesehen ist, ist die tatsächliche Nutzung ins Verhältnis zu dieser 30-prozentigen Nutzung zu setzen. Bei der Nutzung von Geothermie oder Umweltwärme nach § 37, von fester Biomasse nach § 38, von flüssiger Biomasse

- 141 - Bearbeitungsstand: 28.05.2019 21:02 Uhr nach § 39 sowie bei der Nutzung von KWK nach § 43, für die jeweils eine 50-prozentige Nutzung vorgesehen ist, ist die tatsächliche Nutzung ins Verhältnis zu dieser 50-prozentigen Nutzung zu setzen.

→ Diese Erläuterung ist wichtig, um Absatz (2) verstehen zu können. Insofern wäre eine klarere Formulierung direkt in Absatz (2) hilfreich.

Stellungnahme zum GEG

- § 51 Anforderungen an ein bestehendes Gebäude bei Erweiterung und Ausbau
- Die Vereinfachung hat zum Ziel, dass lediglich die Gebäudehülle nachgewiesen werden muss.
 - Was ist in Extremfällen hinsichtlich des einzusetzenden Energieträgers, wenn z.B. der Altbestand 50 m² hat und 200 m² erweitert werden
 - Müsste dann nicht eine Verpflichtung zum Einsatz erneuerbarer Energien bestehen (die Heizung würde dann eh ausgetauscht werden müssen, da die vorhandene Leistung nicht ausreichen würde)?
 - Wir plädieren dafür eine flächenmäßige Begrenzung einzuführen, unterhalb derer lediglich die Hülle nachgewiesen wird und oberhalb derer auch Primärenergetische Anforderungen sowie der Einsatz EE nachgewiesen werden müssen (oder alternativ bei Heizungserneuerung)
-

§ 52 Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien bei einem bestehenden öffentlichen Gebäude

- (1) Wenn die öffentliche Hand ein bestehendes Nichtwohngebäude, das sich in ihrem Eigentum befindet und von mindestens einer **Behörde** genutzt wird [...]
- Definition einer **Behörde** fehlt
 - Klingt zunächst so: Ist eine Schule/Hochschule/KiTa/Sporthalle/Dorfgemeinschaftshaus eine Behörde?
 - Sollen die bewusst rausfallen?
 - Aber dann Vgl. Teil B Besonderer Teil:
[...] Nichtwohngebäuden vor, die für die Wahrnehmung von Aufgaben genutzt werden, die sachlich der öffentlichen Verwaltung zuzurechnen und auf öffentlichem Recht fußen. Dies erfasst nicht nur Gebäude, die für Aufgaben der vollziehenden Gewalt, sondern auch Gebäude, die für Aufgaben der Gesetzgebung und der Rechtspflege genutzt werden sowie öffentliche Einrichtungen, wie zum Beispiel Schulen und Kindertagesstätten in öffentlicher Trägerschaft. [...]
 - unser Fazit: hier fehlt eine klare Formulierung im Gesetz, wer dieser Pflicht unterliegt
-

(2) grundlegende **Renovierung**

- Heizkessel + 20% Gebäudehüllfläche innerhalb von 2 Jahren renoviert
- der Begriff **Renovierung** ist unserer Meinung nach irreführend. Renovierung der Außenwand könnte auch neue Tapete + Malern bedeuten.
- Besser: **energetisch sanieren**

§ 55 Ausnahmen

- (2) Nr. 2. jede Maßnahme, mit der die Pflicht nach § 52 Absatz 1 erfüllt werden kann, mit Mehrkosten verbunden ist, die auch unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion nicht unerheblich sind; im Übrigen ist Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden, und
- (2) Nr. 3. die Gemeinde oder der Gemeindeverband durch Beschluss das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 2 feststellt; die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung bleiben unberührt.
- Tür und Tor geöffnet, so dass Vorbildfunktion nicht erfüllt wird
 - Gemeinde befreit sich selbst von der Pflicht
 - Besser wäre unabhängige Prüfung und Befreiung/Verpflichtung durch z.B. Landkreis
 - Oder: klare Definition was „unerhebliche Mehrkosten unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion“ sind. Die jetzige Formulierung drückt es nicht ansatzweise aus.
 -

Stellungnahme zum GEG

- Z.B. könnte festgelegt werden, was eine Vorbildfunktion an Mehrkosten verursachen darf und dann könnte eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung verpflichtend durchgeführt werden
 - Dazu Amortisationszeiten festlegen
-

- § 68 Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen
- (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen nach Absatz 1 Dämmschichtdicken und -qualitäten im Bundesanzeiger bekannt machen, bei deren Einhaltung die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 1 vermutet wird.
- Diese Veröffentlichung ist quasi ein Hinweis auf die Tabelle aus der alten EnEV.
 - Wäre es nicht einfacher gleich im Gesetz diese Tabelle zu verankern, da die Tabellenwerte praxistauglicher sind als die Überprüfung der längenbezogenen Werte in Absatz (1)?
-

- § 102 Innovationsklausel
- (2) Einer Vereinbarung nach Absatz 3 muss [...]
- Welcher Absatz 3?

Hinweis dazu:

- Bei Denkmälern bzw. besonders erhaltenswerter Bausubstanz muss eine
- Regelung für die Umsetzung der Effizienz auch nur mit innovativer Technik, wenn Maßnahmen an der Hüllfläche gänzlich unmöglich sind.
-

Anlage 8 [zu § 84 Absatz 6] Umrechnung in Treibhausgasemissionen

3. Emissionsfaktoren
- In Anbetracht der Tatsache, dass sich insbesondere der Wert des netzbezogenen Stroms (Zeile 11) durch den sich laufend verändernden Mix ändert, würde hier ein Bezug zu einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorteilhafter sein. Darüber könnten die Werte flexibel angepasst werden. Insbesondere könnte damit ein Grundstein gelegt werden, dass auch andere Institutionen wie BAFA und KfW darauf verweisen könnten, so dass schlussendlich einheitliche Werte Anwendung finden.
-

Stellungnahme zum GEG

Weitere Erläuterungen und Forderungen:

Es ergeben sich folgende Anforderungen, um eine sinnvolle Weichenstellung für den klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050 zu ermöglichen:

Gebäudeenergiegesetz

Möglichst einfach und praxisnah anwendbar für Fachleute und Bauwirtschaft
Verständlich für Laien, die im Allgemeinen die Entscheider sind
Einfaches Rechenverfahren mit stimmigen und nachvollziehbaren Ergebnissen
Wirtschaftliche Best Practice Anforderung für Effizienz und Versorgung ab 01.2021
Wirksam als Instrument des Übergangs in ein erneuerbares Zeitalter.

GEG und Gebäudebestand

Hoher Entscheidungs- und Gestaltungsfreiraum für Gebäudeeigentümer
Aber: „Eigentum verpflichtet“, deshalb Leitplanken im Sinn des Klimaschutzes
Sanierungsfahrplan mit Bonus bei Unterschreitung & Malus bei Überschreitung
Der Malus muss sozialverträglich und zugleich ein progressives Lenkungselement sein
Ergänzend: Geringinvestive CO₂-Minderung mit hoher Hebelwirkung & attraktiver Förderung
Kosteneffiziente CO₂-Reduktionsschritte als Bestandteil integraler Sanierungsfahrpläne
Niederschwellige Maßnahmen für Gebäude, die erst in 15-20 Jahren saniert werden
Gebäudehüllen-Check: kleine Dicht- und Dämm Lösungen mit 20-30 % Einsparung
Gebäudetechnik & Regelung: „Zwischen“-Lösungen zur CO₂-Reduktion um 30 bis 80 %
z. B. PV/Wärmepumpe als ergänzendes Hybridmodul zur Bestands-Gebäudetechnik
Konsequenter Übergang zur Erneuerbaren Energieversorgung mit hohen dezentralen Anteilen
PV-Potentiale innerhalb der Siedlungsstrukturen und urbanen Räumen heben
Drastische Vereinfachung der dezentralen Stromerzeugung (Mieterstromfördergesetz!)
PV-Quartierslösungen ermöglichen mit einfachen Regularien und hoher Wirtschaftlichkeit

Für ein erfolgreiches Klimaschutzgesetz sollten aus Sicht des Gebäudesektors die folgenden Punkte möglichst ausgeglichen ineinandergreifen:

Stellungnahme zum GEG

Fordern

Die letzten zehn Jahre haben gezeigt, dass die Klimaziele nicht allein durch Förderung und Freiwilligkeit erreichbar sind. Ordnungsrecht ist unabdingbar.

Im Sinn der Steuergerechtigkeit geht es um die Ausbalancierung von Förderung (= Verteilung von Steuermitteln) und ordnungsrechtlichen Anforderungen.

Um die Klimaziele noch zu erreichen muss das GEG ab Anfang 2021 für den Neubau und Bestand ein höheres Effizienz Niveau vorgeben. Wo möglich auch Plus Energie Gebäude.

Fördern

Die oben beschriebenen GEG-Anforderungen erfordern für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eine degressiv verlaufende „Förderung eines „Deckungsfehlbetrages“ zur Wirtschaftlichkeit“ z. B. im Sinn bisheriger KfW-Programme.

Parallel dazu sollten ambitioniertere Standards mit erhöhten Förderungen im Sinn bisheriger KfW-Praxis ausgestattet werden.

Maßnahmen an Bestandsgebäuden, die zu einer Unterschreitung des Sanierungsfahrplans führen, müssen durch einen Bonus belohnt bzw. gefördert werden.

Förder-Benchmarks sollten auf Basis guter Planungsqualität ermittelt werden, zugleich ist eine staatliche Übernahme der Kosten erforderlich, die am Ende weder von Mietern noch Vermietern sozialpolitisch oder wirtschaftlich getragen werden können.

Finanzierung & Leitplanken

Die Finanzierung von Förderungen kann aus einem Klimaschutzetat erfolgen mit Geldern aus CO₂-Zertifikaten, CO₂-Abgabe etc. sowie aus Bundes- und Landesmitteln.

Eine CO₂-Abgabe mit Sozialausgleich ist unabdingbar als ergänzendes Lenkungsinstrument im Sinn einer marktwirtschaftlichen Leitplanke zur CO₂-Minderung.

Weitere Finanzierungshilfen wie Steuernachlass etc. gilt es zu integrieren.

Fortbildung

Planer mit Erfahrung in Energieeffizienz sorgen durchweg für hohe Wirtschaftlichkeit.

Somit ist Qualifizierung Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Klimaschutzpraxis.

Handwerker gewerkeübergreifend und modular aus- und weiterbilden,

siehe Initiative der Bildungsoffensive 2050 des BAKA.

Forschung & Entwicklung

Sichere Rahmenbedingungen seitens der Politik ermöglichen für die Bauindustrie zielgerichtete Forschung & Markteinführung innovativ-kostengünstiger Techniken.

Wissenschaft und schulische Ausbildung

ScientistsForFuture müssen ihrer Verantwortung nachkommen und politische

Entscheidungen mit ihrer Fachkompetenz – möglicherweise auch mit Nachdruck - begleiten.

Nebenbei könnten Schüler/innen, die bei FridaysForFuture demonstrieren,

Freitagnachmittags an Hochschulen zu Seminaren und Veranstaltungen eingeladen werden, die von Fachleuten angeboten werden.

Berlin, den 28. Juni 2019